

# Hand und Kuh auf Du und Du

## An alle Hundehalter im Bereich der Gemeinde

Liebe Tierfreunde,

Bitte begleiten Sie Ihren Hund und halten Sie ihn davon ab, sein „Geschäft“ auf Gehwegen, Kinderspielplätzen, öffentlichen Grundstücken und Grünanlagen, privaten Grundstücken, Wiesen und Äckern zu erledigen. **Die Hygiene und der Schutz vor allem unserer Kinder hat Vorrang vor der Hundehaltung.**

**Begehung gärtnerisch und landwirtschaftlich genutzter Flächen**  
Art. 25 BayNatSchG Bayerisches Naturschutzgesetz:  
„Landwirtschaftlich genutzte Flächen (einschließlich Sonderkulturen) und gärtnerisch genutzte Flächen dürfen während der Nutzzeit nur auf vorhandenen Wegen betreten werden. Als Nutzzeit gilt die Zeit zwischen Saat oder Bestellung und Ernte, bei Grünland die Zeit des Aufwuchses.“

Erziehen Sie Ihren Hund dazu, sein „Geschäft“ auf Ihrem eigenen Grundstück zu machen. Hier ist auch die „Entsorgung“ der Hinterlassenschaften für Sie problemloser. Es kann nicht sein, dass Hunde ihr „Geschäft“ auf fremden Grundstücken erledigen, damit der Hundekot nicht auf dem eigenen Grundstück liegt. **Hundebesitzer finden es sicherlich auch nicht richtig, wenn fremde Hunde das „Geschäft“ auf ihrem Grundstück erledigen.**

Weiterhin bitten wir Sie, darauf zu achten, dass auch private Grundstücke, Wiesen und Äcker für den „Hundenauslauf“ nicht in Betracht kommen. Insbesondere für die Gemeindearbeiter ist es oft eine Zumutung, öffentliche Grundstücke, insbesondere Straßenbegleitgrün, zu mähen oder zu reinigen. Aber auch Privatpersonen und Landwirte haben bei der Nutzung ihrer Grundstücke häufig mit der Rücksichtslosigkeit so mancher Hundebesitzer schon Erfahrungen gemacht. Den Auslauf auf Wiesen und Feldern im Außenbereich bitten wir zu unterlassen (vgl. gesetzlicher Hinweis).

Der Kot der Hunde enthält häufig Parasiten wie den Hundebandwurm, die durch das Mähwerk breitflächig verteilt werden und dann im Futtertrog der Kühe landen. Dies hat u.a. zur Folge, dass Kühe erkranken, häufiger Fehl- und Totgeburten erleiden oder die betreffenden Kühe teilweise bis zu einem dreiviertel Jahr keine Milch mehr geben. Um künftig derartige Beschwerden abzuwenden, bitten wir Sie, liebe Hundefreunde, beherzigen Sie unseren Aufruf!



**Bayerischer  
Bauernverband**



**Bayerischer  
Bauernverband**

## **Bayerischer Bauernverband (BBV) erreicht Schadenersatz für Hundekot auf Wiese**

**So wie viele andere Landwirte auch hatte Johann W. seit Jahren Probleme mit Hundekot auf seinen Wiesen. Doch dann konnte der Milchbauer, dessen Hof am Stadtrand von Illertissen (Schwaben) liegt, einen Hundehalter mit seinem Vierbeiner auf frischer Tat ertappen. Der BBV unterstützte ihn anschließend bei der Strafanzeige und der zivilrechtlichen Klage – mit Erfolg: Der Hundehalter bekam nicht nur ein Bußgeld vom Landratsamt, sondern musste auch noch einige Hundert Euro Schadenersatz an Johann W. zahlen.**

Immer wieder hatte der Landwirt in den vergangenen Jahren Hundehalter angesprochen und sie gebeten, darauf zu achten, dass ihre Hunde nicht seine Wiese und damit das Futter für seine Milchkühe verunreinigten, und auch Schilder aufgestellt. Allerdings ohne großen Erfolg, bis er im Frühjahr einen Mann aus der nahen Stadt mit seinem Boxer in flagranti erwischte. Als Polizei und Staatsanwaltschaft die Angelegenheit mangels öffentlichen Interesses nicht weiter verfolgen wollten, wandte er sich an seinen Ortsobmann und die BBV-Geschäftsstelle. Dort bekam er Beratung und tatkräftige Unterstützung. Die 0,7 ha große Wiese wurde gemäht und das verunreinigte Gras auf die Mülldeponie gefahren. Die dadurch entstandenen Kosten sowie den Schaden des verlorenen Futters in Höhe von einigen Hundert Euro stellte BBV-Jurist und Rechtsanwalt dem Hundehalter, dessen Identität bekannt war, in Rechnung. Als auf die Schreiben keine Reaktion kam, veranlasste der BBV einen Mahnbescheid. Gegen den legte der Hundehalter am letzten Tag der Frist ohne Begründung Einspruch ein, so dass es zum Klageverfahren vor dem Amtsgericht Neu-Ulm kam.

Dort ließ der Beklagte die Frist verstreichen. Er war somit ohne weitere Verhandlung zur Zahlung rechtskräftig verurteilt. Würfel erhielt nicht nur sein gefordertes Geld, der Hundehalter musste auch noch die Anwalts- und Gerichtskosten des Landwirtes übernehmen. Etwas schade findet es Jurist des BBV allerdings, dass es so noch keine Urteilsbegründung als Grundlage für künftige Fälle gibt. Dennoch rät er betroffenen Landwirten, sich in ähnlichen Fällen an ihre BBV-Geschäftsstelle zu wenden. Wichtig für einen Erfolg sei dabei, dass man Beweise und Zeugen habe. Und auch strafrechtlich gibt es durchaus eine Handhabe gegen uneinsichtige Hundehalter. Das zuständige Landratsamt im Illertissener Fall schickte dem Hundehalter nach der Anzeige einen Bußgeldbescheid wegen Verstoßes gegen das Abfallrecht – den er bezahlte.



**Bayerischer  
Bauernverband**